

## **Konzept der Randstundenbetreuung „Übermittag“ / Stand September 2020**

### **1. Allgemeines**

Grundlage sind die Regelungen des Erlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung.

### **2. Organisationsform und zeitlicher Rahmen:**

Die Randstundenbetreuung ist eine schulische Veranstaltung, die Teilnahme ist freiwillig. Durch die Randstundenbetreuung wird eine kontinuierliche Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder an Schultagen von 12.05 Uhr bis 14.30 Uhr ermöglicht. Während der Schulferien und an schulfreien Tagen findet keine Betreuung statt.

Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit (§34 Infektionsschutzgesetz, Anlage zur Schulanmeldung und Homepage: [www.alg-bw.de](http://www.alg-bw.de)) leiden und/oder am Vormittag nicht am Unterricht teilgenommen haben und/oder davon freigestellt wurden, dürfen die Randstundenbetreuung nicht besuchen.

Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages wird eine regelmäßige Teilnahme der Kinder an der Randstundenbetreuung vorausgesetzt. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall mit dem Träger abzustimmen.

Die Betreuung erstreckt sich auf Anleitung zu spielerischen Aktivitäten und Kreativangeboten. Ein Anspruch auf Hausaufgabenbetreuung besteht nicht.

### **3. Pädagogische Zielsetzung:**

Die Übermittagsbetreuung ist eine Ergänzung des bestehenden schulischen Angebots, das Konzept richtet sich nach den pädagogischen Leitlinien unserer Schule. Die Zielsetzung der Pädagogischen Übermittagsbetreuung ist u.a. darauf ausgerichtet.

- das selbständige und eigenverantwortliche Lernen und Lehren der Schülerinnen und Schüler zu vertiefen und zu erweitern.

- Handlungskompetenzen der Schülerinnen und Schüler in neuen Bereichen zu vermitteln, soziale Kompetenzen und Teamfähigkeit der Schülerinnen und Schüler durch gemischte Altersgruppen zu vertiefen und zu festigen.
- Schülerinnen und Schülern die Schule als angenehmen Lebensraum erfahrbar zu machen. Darüber hinaus fördert die pädagogische Konzeption der Übermittagsbetreuung die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den für die Schule verantwortlichen Betreuungskräften und unterstützt die Öffnung von Schule nach außen.

#### **4. Inhaltliche Gestaltungsgrundsätze:**

Die Betreuung erstreckt sich auf Anleitung zu spielerischen Aktivitäten und Kreativangeboten.

Die pädagogische Arbeit ist an den Bedürfnissen und Erfahrungen des einzelnen Kindes ausgerichtet. Wir wenden uns jedem Kind zu, achten es in seiner Persönlichkeit und bestärken es in seiner Lernmotivation.

Uns ist ein respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander wichtig. Jeder Schüler hat das Recht, ungestört in angstfreier Atmosphäre zu lernen. Dabei halten wir die Kinder an, sich gegenseitig zu unterstützen und am Miteinander unserer Schule teilzuhaben.

Wir tragen gemeinsam mit den Eltern die Verantwortung für das Gelingen der Erziehung und Bildung unserer Grundschulkinder. Dabei verstehen sich unser pädagogisches Personal als kompetente und wertschätzende Partner. Unsere Kommunikation ist offen und transparent

Ein Anspruch auf Hausaufgabenbetreuung besteht nicht. Soweit die Möglichkeit besteht, findet die Erledigung der Hausaufgaben unter Aufsicht statt. Hausaufgaben werden auf Vollständigkeit kontrolliert.



## **5. Personalorganisation:**

Die Übermittagsbetreuung besteht in der Regel aus drei bis vier Betreuungskräften, die ca. 50 Schülerinnen und Schüler während der Hausaufgabenzeit und bei den Freizeitaktivitäten unterstützen.

Es findet jeweils nach den Herbstferien und nach den Osterferien ein Austausch mit dem Lehrpersonal über die Fähigkeiten der Kinder statt. In besonderen Fällen findet die Beratung auch außerhalb dieser Zeiten statt.

Die Teamleitung übernimmt die tägliche Organisation der Betreuung:

- Führen der Anwesenheitsliste der Schüler und Schülerinnen
- Einsatz der Mitarbeiterinnen
- Führung eines Arbeitszeitznachweises der Mitarbeiterinnen
- Abholzeiten der Kinder
- Regelmäßige Absprachen mit der Schulleitung

## **6. Organisation und Trägerschaft:**

Der Förderverein „Fördergemeinschaft der Astrid-Lindgren-Grundschule e.V.“ ist Träger der Pädagogischen Randstundenbetreuung.

## **7. Elternbeitrag**

Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Randstundenbetreuung ist von den Erziehungsberechtigten ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen.

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Erwitte auf Grundlage der vom Rat beschlossenen „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Randstundenbetreuung“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie sind sozial gestaffelt.

Der Elternbeitrag ist für alle Monate des Schuljahres (01.08. – 31.07.) also auch in den Ferien und bei Erkrankung oder der Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen zu entrichten.

Bevor von der Stadt Erwitte der Elternbeitrag festgesetzt werden kann, haben die Erziehungsberechtigten eine „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ abzugeben.

Die Höhe des Beitrages sowie die Zahlungsbedingungen werden durch einen gesonderten Bescheid der Stadt Erwitte festgelegt.

## **8. Verträge Geltungsdauer/Kündigung**

Der Vertrag beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Randstundenbetreuung. Er wird für die Dauer eines Schuljahres abgeschlossen und verlängert sich automatisch, wenn er nicht zum Ende des Schuljahres (31.07) mit einer Frist von 3 Monaten von einem der Vertragspartner in Textform gekündigt wird, es sei denn, dass der Platz sofort wieder besetzt werden kann. Der Vertrag endet spätestens zum Ende des Schulbesuches der Astrid-Lindgren-Grundschule Bad Westernkotten.

Der Träger kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- die Eltern die angeforderten Nachweise nicht vorlegen und gleichzeitig anspruchsberechtigte Bewerber für eine Besetzung des Betreuungsplatzes anstehen,
- der fällige Elternbeitrag trotz Aufforderung nicht gezahlt wird. Das gleiche gilt, sofern bei erteilter Einzugsermächtigung der jeweils fällige Betrag nicht fristgerecht von dem angegebenen Konto abgebucht werden konnte,
- das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- das Kind nach Auffassung aller Beteiligten (Schule, FöG e.V.) in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann,
- die Betreuungsmaßnahme von einem anderen Träger übernommen wird oder eingestellt wird
- sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen für die Randstundenbetreuung ändern, insbesondere, wenn sich die Finanzierung durch Bund/Land/Stadt ändert oder ganz entfällt.

## **9. Mitteilungspflichten**

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Träger der Randstundenbetreuung umgehend und unaufgefordert bei Änderungen der Arbeitszeiten schriftlich zu benachrichtigen.

Weiterhin sind sie verpflichtet, die Betreuungskraft der Gruppe unverzüglich zu unterrichten, wenn

- das Kind die Betreuungsveranstaltung vorzeitig verlassen soll
- das Kind von einer fremden Person abgeholt werden soll
- das Kind vorhersehbar für einen mehrtägigen Zeitraum nicht an der Betreuung teilnehmen kann/soll
- das Kind wegen Erkrankung fehlt (diese Meldung kann auch im Rahmen der Krankmeldung an die Schule erfolgen).